

## **2. Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Studierendenrates**

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 20]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 06. Juni 2020 die folgende Änderungssatzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 6. Juni 2020 angezeigt.

### **Artikel 1**

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau vom 12. März 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 7/2018), zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2019 vom 06.06.2019) wird wie folgt geändert:

#### **Abschnitt 3 – Studierendenrat**

##### **§ 5 Abs. 1 (alt):**

- (1) Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendenrates stehen 125,00 € pro Monat zu sowie zuzüglich 10,00 € je teilgenommener Sitzung und 10,00 € je StuRa-internen, organisierten Veranstaltung. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

**Neue Formulierung:**

§ 5 Abs. 1

- (1) Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendenrates stehen 125,00 € pro Monat zu sowie zuzüglich 10,00 € je teilgenommener Sitzung und 10,00 € je StuRa-internen, organisierten Veranstaltung, wenn die Anwesenheit mindestens eine Stunde beträgt. Das gilt ebenso für Online Sitzungen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 08.06.2020



Prof. Dr. U. Tippe  
Präsidentin